

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung, soweit damit der Widerspruch für einen Teil der Dienstleistungen in Klasse 35 zurückgewiesen wurde. Zurückweisung der Markenmeldung für diese Dienstleistungen und Zurückweisung der Beschwerde für die übrigen Dienstleistungen in Klasse 35.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer unzutreffend davon ausgegangen sei, dass zwischen der angemeldeten Marke und der Widerspruchsmarke Verwechslungsgefahr bestehe.

**Klage, eingereicht am 18. Juli 2011 — Langguth Erben/HABM (MEDINET)**

**(Rechtssache T-378/11)**

(2011/C 269/121)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Franz Wilhelm Langguth Erben GmbH & Co. KG (Trauben-Trarbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunze und G. Würtenberger)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer vom 10. Mai 2011 im Beschwerdeverfahren R 1598/2010-4 betreffend die Gemeinschaftsmarkenmeldung 8 786 485 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „MEDINET“ für Waren der Klasse 33 — Anmeldung Nr. 8 786 485.

*Entscheidung des Prüfers:* Zurückweisung der Eintragung der angemeldeten Marke mit Seniorität älterer nationaler und internationaler Marken.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 34, 75 und 77 der Verordnung Nr. 207/2009, da die Beschwerdekammer i) die Eintragung der Seniorität in rechtswidriger Weise verweigert habe, ii) sich nicht mit dem Vortrag der Klägerin zu den Entscheidungen der Beschwerdekammern zu Prioritäts- und Senioritätsansprüchen auseinandergesetzt habe und iii) eine mündlichen Verhandlung nicht anberaumat habe.

**Klage, eingereicht am 21. Juli 2011 — Hüttenwerke Krupp Mannesmann u.a./Kommission**

**(Rechtssache T-379/11)**

(2011/C 269/122)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

#### **Parteien**

*Klägerinnen:* Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH (Duisburg, Deutschland), ROGESA Roheisengesellschaft Saar mbH (Dillingen, Deutschland), Salzgitter Flachstahl GmbH (Salzgitter, Deutschland), ThyssenKrupp Steel Europe AG (Duisburg, Deutschland), voestalpine Stahl GmbH (Linz, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Altenschmidt und C. Ditrach)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10 a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (K[2001] 2772, ABl. L 130, S. 1 f.) für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen fechten den Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10 a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) an. Sie beantragen, diesen in seiner Gesamtheit für nichtig zu erklären.

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen sechs Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß der Produkt-Benchmark für Eisenerzsinter gegen Art. 10 a der Richtlinie 2003/87/EG (2)

Die Klägerinnen berufen sich auf die Rechtswidrigkeit der in Anhang I des angegriffenen Beschlusses enthaltenen Vorgaben für Produkt-Benchmarks.

- Unvereinbarkeit mit Art. 10 a Abs. 2 der Richtlinie 2003/87

Die Klägerinnen tragen vor, die Festlegung der Produkt-Benchmark für Eisenerzsinter verstoße gegen Art. 10 a Abs. 2 der Richtlinie 2003/87, da die Kommission eine Anlage zur Herstellung von Pellets in die Ermittlung der Durchschnittsleistung der 10 % effizientesten Anlagen eines Sektors bzw. Teilssektors in der Union als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Produkt-Benchmark einbezogen habe. Pellets seien aber ein anderes Produkt als Eisenerzsinter, und Anlagen zur Herstellung von Pellets dürften folglich bei der Ermittlung der 10 % effizientesten Sinteranlagen nicht berücksichtigt werden.

- Unvereinbarkeit mit Art. 10 a Abs. 1 der Richtlinie 2003/87